

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 24 = 37, 1903, S. 460 - 461

Pappulias, Demetrius: *Eleutheriadu, N., Hē akinētos
idioktēria en Turkia*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

was in C. Th. 5, 13, 30 = Just. 11, 58, 7 gesagt ist: *illud speciali observantia procurans, ut primum vicinas et in eodem territorio sortiatur; dehinc si neque finitimas neque in iisdem locis repererit constitutas, tunc demum etiam longius positas . . suscipiat.*

B. Kübler.

N. Ἐλευθεριάδου δ. ν, δικηγόρου Ἡ ἀκίνητος ἰδιοκτησία ἐν Τουρκίᾳ. 224 S. 8. Athen 1903.

Der Gegenstand der vorliegenden Schrift ist ein dem Programm dieser Zeitschrift scheinbar sehr fernliegender, nämlich das in der Türkei geltende Eigentumsrecht an Immobilien; aber die Darstellung dieses Instituts, welches ohne Zweifel einen der eigenartigsten und schwierigsten Gegenstände des türkischen Rechts bildet, bietet dem Verf. Gelegenheit zu einigen auch für die römische und byzantinische Rechtsgeschichte belangreichen Exkursen und enthält stellenweise sehr anregende rechtsvergleichende Mitteilungen. Mit Klarheit und wissenschaftlichem Geschick behandelt der Verfasser sein Thema, indem er sich hauptsächlich mit den Stiftungen (Wakf) beschäftigt, welche im türkischen Eigentumsrecht eine sehr bedeutende Rolle spielen, und welche den Hauptinhalt der vorliegenden Abhandlung bilden.

Wir beabsichtigen nicht eine eingehende Besprechung des Werkes, sondern wollen uns einerseits auf die Beschreibung eines merkwürdigen Anklangs an die römische *in jure cessio*, der im türkischen Recht vorkommt, andererseits auf die Erklärung einiger Rechtsquellen beschränken.

1. Die Immobilien zerfallen nach türkischem Recht in drei Arten: private, öffentliche und Stiftungen (einen guten Überblick über die auf letztere bezüglichen Rechtsbestimmungen findet man bei Sachau, Mohammedanisches Recht, S. 599f). Die Entstehung der Stiftungen durch eine Handlung unter Lebenden geschieht folgendermaßen (s. S. 35f.): Der Eigentümer eines Grundstücks erklärt vor Zeugen, daß er dasselbe zu einem Gott wohlgefälligen Zweck stiftet, z. B. zu Gunsten eines Krankenhauses; zugleich setzt er einen Vollstrecker ein, den er mit der Sorge für die gestiftete Sache betraut. Diese Handlung hat jedoch keine rechtliche Gültigkeit, bevor sie nicht von dem zuständigen Richter genehmigt ist. Diese Genehmigung geschieht durch einen fingierten Prozeß, der an die *in jure cessio* des römischen Rechts erinnert, aber in umgekehrter Form. Der Stifter und der von ihm bestellte Vollstrecker erscheinen in Gegenwart zweier Zeugen vor dem Richter; ersterer spricht seinen Willen zur Stiftung der Sache aus, stellt sich aber, als ob er denselben bereue, vindiziert von dem Vollstrecker die Sache und fordert von dem Richter die Verurteilung des anderen zur Herausgabe der Sache, da er dieselbe ohne rechtlichen Grund besitze. Der Richter weist diese fingierte Vindikation des Stifters ab mit der Begründung, daß, nachdem der Stifter die Sache einmal gestiftet und einen Vollstrecker bestellt hat, er die Sache nicht mehr vindizieren kann, da sie durch die Widmung Eigentum Gottes

geworden ist. Durch diesen Scheinprozeß erlangt die Stiftung Rechtskraft; dieselbe bildet eine merkwürdige Parallele zur römischen in jure cessio, wobei freilich die Partierollen umgekehrt verteilt sind.

2. Bei der Behandlung des in der Türkei geltenden Eigentumsrechts an Stockwerken kommt der Verf. zu einer geschichtlichen Untersuchung und nimmt ein solches einerseits für das alte Rom, andererseits für das spätere byzantinische Recht an (S. 114 f.). Diese beiden Ansichten halten wir für unrichtig.

a) Das Eigentum an Stockwerken nimmt Verf. für das alte Rom an auf Grund der folgenden Stelle des Dionys von Halicarnass (10, 32): *κυρωθέντος δὲ τοῦ νόμου συνελθόντες οἱ δημοτικοὶ τὰ οἰκόπεδα διελάγγανον καὶ κατοικοδόμουν ὅσον ἕκαστος τόπον δυνήθειεν ἀπολαμβάνοντες, εἰσὶ δὲ οἱ σύνδωα καὶ σύντρεις καὶ ἔτι πλείονες συνιόντες οἰκίαν κατεσκευάζοντο· μίαν, ἑτέρων μὲν τὰ κατώγεια λαγγανόντων ἑτέρων δὲ τὰ ὑπερῶα.* Es handelt sich hier um die lex Icilia de Aventino (297 a. u. c.), welche die Verteilung des gleichnamigen Hügels an die plebs betrifft. Die Verteilung geschah in ziemlich tumultuarischer Weise; jeder nahm soviel er nur irgend bekommen konnte; dann ging es ans Bauen, zum Teil in Gemeinschaft und zwar so, daß der eine den oberen, der andere den unteren Teil des Hauses durchs Los erhielt. Von juristischem Standpunkt aus ist freilich die Fassung der zitierten Stelle sehr unklar, und es wird schwer halten, mit Sicherheit zuverlässige Resultate zu gewinnen. Aller Wahrscheinlichkeit nach liefert die vorliegende Dionysstelle noch einen Beweis, daß die Superficies zuerst im öffentlichen Rechte aufkam und zwar auf den locus publicus angewendet wurde (Pernice B. 5, S. 90 dieser Zeitschrift). Dieser Deutung widerspricht keineswegs das ebenda vorliegende Zeugnis des Dionys, nach welchem *ὅσα μὲν ἰδιῶται τινες εἶχον ἐκ δικαίου κτησάμενοι ταῦτα τοὺς κυρίους κατέχειν, ὅσα δὲ βιασάμενοί τινες ἢ κλοπῇ λαβόντες ᾠκοδομήσαντο, κομισαμένους τὰς δαπάνας ἃς ἂν οἱ δαιτηταὶ γνῶσι τῷ δήμῳ παραδιδόναι*, denn diese Worte wollen wohl, wie Mommsen (Staatsrecht III, S. 166) bemerkt, den Gegensatz der iusta possessio am öffentlichen Besitz gegenüber dem auch hier möglichen Besitz vi aut clam bezeichnen.

b) Wir gehen nunmehr zur Widerlegung der andern Behauptung des Verf.'s über, daß nämlich in dem späteren byzantinischen Recht das Eigentum an Stockwerken Geltung hatte. Die Stelle bei Harmenopulos, auf welche Verf. seine Meinung stützt, lautet folgendermaßen (2, 4, 68): *ο ἔχων τὰ ἀνώγεια τοῖς ἰδίοις ἐπικτίζει ὅσον θέλει μὴ βαρῶν μέντοι τὰ κατώγεια ὑπὲρ δύναμιν.* Diese Stelle ist jedoch eine genaue Wiedergabe der Basilika 58. 2, 24. Nehmen wir die Meinung des Verfassers an, so müssen wir konsequenter Weise auch die Annahme aussprechen, daß allgemein im byzantinischen Rechte und nicht bloß in dem späteren das Eigentum an Stockwerken gegolten hat. Aber die Basilika haben eine solche Neuerung nicht nur nicht eingeführt, sondern sind der Regel des römischen Rechts treu geblieben, nach welcher der Eigentümer des Bodens auch der des Gebäudes wird, und welche sie mit den Worten aussprechen: *τὰ ἐπικείμενα εἶκει τοῖς ὑποκειμένοις* (15. 1, 82). Harmenopulos wieder-